

**Hinweise**

**für Anträge zur Verlängerung der Geltungsdauer von  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen  
für Kleinkläranlagen**

**- Fassung April 2009 -**

**1. Allgemeines**

Aufgrund der Verabschiedung der europäischen Norm für Kleinkläranlagen EN 12566-3 umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 12566-3, die die Grundlage für die CE-Kennzeichnung der Produkte ist, verlängert das Deutsche Institut für Bautechnik die Gültigkeit von nationalen Zulassungen nur noch innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens (bis 1. Juli 2010).

Das DIBt geht dabei davon aus, dass eine verkürzte praktische Prüfung der Reinigungsleistung auf einem Testfeld nach EN 12655-3 in Zusammenhang mit der bereits durchgeführten Prüfung der Reinigungsleistung vor Ort nach DIN 4261-2 ausreichende Ergebnisse für die Beurteilung der Verwendbarkeit von Kleinkläranlagen für eine Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung liefern.

Es ist zu beachten, dass die verkürzte praktische Prüfung nur zur Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung im nationalen Zulassungsverfahren führt, aber nicht Grundlage der CE-Kennzeichnung gemäß EN 12566-3 sein kann.

Mit Beginn der Koexistenzperiode dieser Norm (Mai 2006) darf die CE-Kennzeichnung von Kleinkläranlagen nur erfolgen, wenn alle Nachweise gemäß Tabelle ZA.1 der Norm DIN EN 12566-3 durch eine notifizierte Prüfstelle und dem Hersteller erbracht werden. Dazu gehört die Durchführung der vollständigen praktischen Prüfung der Reinigungsleistung auf einem Prüffeld mit einer Dauer von 38 Wochen.

Nach dem Ende der Koexistenzperiode (1. Juli 2010) dürfen nach der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission nur noch Anlagen mit CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Das Deutsche Institut für Bautechnik empfiehlt daher den Herstellern, die gemäß Abschnitt 2 eine praktischen Prüfung auf dem Prüffeld zur Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung während der Koexistenzperiode durchführen lassen, bereits die prüftechnischen Anforderungen für eine spätere CE-Kennzeichnung zu berücksichtigen (vollständige Prüfung der Reinigungsleistung nach EN 12566-3 über 38 Wochen).

Nach dem Ende der Koexistenzperiode (1. Juli 2010) werden vom DIBt keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder deren Verlängerungen für Neuanlagen in der heutigen Form mehr erteilt.

Wir weisen darauf hin, dass die Anwendung CE-gekennzeichneter Kleinkläranlagen in Deutschland nicht geregelt ist und daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (sog. Anwendungszulassung) bzw. einer landesrechtlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde bedarf.

Bei Zulassungen, die gemäß Abschnitt 3 verlängert werden, wurden bereits die prüftechnischen Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises der Reinigungsleistung für eine CE-Kennzeichnung erbracht.

Anträge zur Verlängerung der Geltungsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Kleinkläranlagen sollen ½ Jahr vor Ablauf an das Deutsche Institut für Bautechnik gerichtet werden, damit ausreichend Zeit für eine ordnungsgemäße Abwicklung gegeben ist.

## **2. Verlängerung von Zulassungen, die auf einer Vor-Ort-Prüfung nach DIN 4261-2 basieren**

Die europäische harmonisierte Norm EN 12566-3 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und kann ab Mai 2006 angewandt werden. Die praktische Prüfung der Reinigungsleistung wird in Deutschland im Rahmen des nationalen Zulassungsverfahrens schon seit September 2000 (damals Entwurf prEN 12566-3) durchgeführt. Um eine Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung der einzelnen Anlagekonzeptionen zu ermöglichen, müssen sich die Vor-Ort (gemäß DIN 4261-2) geprüften Anlagentypen einer verkürzten praktischen Prüfung nach EN 12566-3 (20 Wochen Prüfung nach Einfahrphase) auf einem Testfeld unterziehen, um letztmalig für weitere fünf Jahre die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erhalten.

Dem formlosen Antrag sind beizufügen:

- Zeichnungen der Anlagen im Format DIN A 4; vorgenommene Änderungen sind gesondert zu kennzeichnen und zu erläutern
- Abmessungen und Auslegungsdaten
- Beschreibung der Anlage
- Einbauanleitung mit Darlegung der Kriterien unter denen der Hersteller die Standsicherheit gewährleistet (z. B. Einbau im Verkehrsbereich, Vorkehrungen im Grundwassergebiet, etc.)

Nach schriftlicher Bestätigung des Antrags durch das DIBt kann eine Anlage zur Prüfung auf das Testfeld gegeben werden.

Erforderlich ist die Vorlage des Prüfberichtes über die verkürzte praktische Prüfung auf einem Prüffeld nach EN 12566-3.

Inhalt und Umfang der praktischen Prüfung kann bei den Prüfanstalten (Testfelder) erfragt werden. Der Umfang der praktischen Prüfung ist auch abhängig davon, welche Ablaufparameter Inhalt der Prüfung sein sollen. Dazu sind die Zulassungsgrundsätze für Kleinkläranlagen (beim DIBt zu beziehen) zu beachten.

## **3. Verlängerung von Zulassungen, die auf einer praktischen Prüfung nach prEN bzw. EN 12566-3 basieren**

Dem formlosen Antrag sind beizufügen:

- Zeichnungen der Anlagen im Format DIN A 4; vorgenommene Änderungen sind gesondert zu kennzeichnen und zu erläutern
- Abmessungen und Auslegungsdaten
- Beschreibung der Anlagen
- Einbauanleitung mit Darlegung der Kriterien unter denen der Hersteller die Standsicherheit gewährleistet (z. B. Einbau im Verkehrsbereich, Vorkehrungen im Grundwassergebiet, etc.)

Das DIBt prüft, inwieweit sich die Zulassungsgrundsätze für das klärtechnische System geändert haben und veranlasst gegebenenfalls beim Antragsteller die Anpassung seiner technischen Dokumentation an die aktuellen Zulassungsgrundsätze.

Hat der Antragsteller keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bereits geprüften Konzeption vorgenommen, bedarf es keiner weiteren Prüfungen.

Hat der Hersteller Änderungen vorgenommen, ist gemeinsam mit der Prüfstelle gemäß Abschnitt 9.2 der Norm DIN EN 12566-3 zu prüfen, ob die Änderungen wahrscheinlich die funktionellen Eigenschaften der Anlagen ändern. In diesem Falle muss die entsprechende Erstprüfung gemäß DIN EN 12566-3 wiederholt werden.